

Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume im Bürgerhaus und in der Waldschule der Gemeinde Börnsen (Allgemeine Mietbedingungen)

Ergänzend zur Satzung der Gemeinde Börnsen über die Benutzung der Räume im Bürgerhaus und der Waldschule der Gemeinde (Benutzungsordnung) werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.03.2011 folgende Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume im Bürgerhaus und der Waldschule der Gemeinde Börnsen erlassen:

§ 1 Vorwort

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Die Gemeinde Börnsen (im Folgenden Gemeinde genannt) schließt den Mietvertrag mit dem Antragsteller ab.
2. Antragsteller kann nur eine (natürliche oder juristische) Person sein.

§ 3 Antragsverfahren

1. Für die Anmietung der Gemeinderäume bedarf es eines Mietvertrages. Hierfür gibt es einen vorformulierten Antrag, mit dessen Unterschrift der Antragsteller die Benutzungsordnung sowie die Allgemeinen Mietbedingungen anerkennt. Mit Genehmigung des Antrages durch Gegenzeichnung des Bürgermeisters bzw. dessen Vertreter kommt der Mietvertrag zustande.
2. Der Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ist in der Regel mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Mietbeginn beim Bürgermeister einzureichen.
3. Für regelmäßige Veranstaltungen ist ein vereinfachtes Antragsverfahren möglich.
4. Der Bürgermeister der Gemeinde bzw. dessen Vertreter entscheidet, welcher Antrag genehmigt wird. Gehen mehrere Anträge gleicher Veranstaltungsart für ein- und denselben Termin ein, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs.

5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden an der Mietsache (Räume, Inventar und Außenanlage) umgehend dem Bürgermeister bzw. dessen Vertreter zu melden,
 - b. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Gemeinderäume keine Schäden am/im Bürgerhaus bzw. an/in der Waldschule und dem Grundstück selbst verursacht werden,
 - c. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem Zustand hinterlassen werden, der eine sofortige Weitervermietung ermöglicht,
 - d. die anfallenden Abfälle (aus allen genutzten Räumen) selbstständig auf eigene Kosten zu beseitigen,
 - e. verschüttete Flüssigkeiten sofort aufzunehmen (ohne Putzmittel).
2. Das Bürgerhaus bzw. die Waldschule ist nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die gefliesten Räume sind aufzuwischen. Die übrigen Räume sind zu fegen/saugen und besenrein zu übergeben. Das Geschirr ist gesäubert wegzuräumen.
3. Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich und gesäubert aufzustellen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Zu Bruch gegangenes Geschirr oder beschädigtes Mobiliar ist dem Bürgermeister zu melden.
4. Die Feuerwehrezufahrt ist ausnahmslos freizuhalten.
5. Das gesetzliche Rauchverbot gilt in allen öffentlichen Räumen der Waldschule und des Bürgerhauses.
6. Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind strikt einzuhalten.
7. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Störung (z.B. laute Musik) der Nachbarschaft erfolgt; dies gilt im Besonderen für die Wohnung in der Waldschule.
8. Der Mieter stellt sicher, dass ausschließlich die von ihm angemieteten Räume genutzt werden.

§ 5 Weitere Bestimmungen

1. Tiere dürfen in die Räume nicht mitgebracht werden.
2. Eine Unter-/Weitervermietung ist nicht zulässig.
3. Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Rückgabetermin festgelegt werden.

§ 6 Hausrecht

Der Bürgermeister der Gemeinde bzw. sein Vertreter übt das Hausrecht der Waldschule und des Bürgerhauses aus. Während der Veranstaltung übt auch der Mieter das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den Gemeinderäumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Die Teilnehmer der Veranstaltungen (z.B. Gäste, Redner) haben die Weisungen des Bürgermeisters der Gemeinde Börnsen, seines Vertreters bzw. des Mieters zu beachten.

§ 7 Haftung

1. Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für alle verschuldeten Kosten und Schäden, die dieser im Zusammenhang mit der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten sowie Verlust oder Beschädigung der übergebenden Schlüssel) entstehen. Hierzu zählen auch Kosten und Schäden aus der Verletzung der vertraglichen Pflichten.
2. Der Mieter übernimmt die Verkehrssicherung für die Veranstaltung und den damit in Verbindung stehenden Maßnahmen. Im Übrigen wird er die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Veranstaltungsteilnehmer freihalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten sowie Zufahrten und Parkplätzen stehen. Diese Freistellung gilt nicht für Versäumnisse der Gemeinde, die vorsätzlich oder grob fahrlässig das Leben, den Körper oder die Gesundheit der Beauftragten des Mieters beeinträchtigen.
3. Sollte die Gemeinde im Falle der Absätze 1 und 2 von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Mieter, die Gemeinde von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. ihr hierdurch entstandene Schäden zu ersetzen, sofern der Mieter die geltend gemachten Drittansprüche zu vertreten hat.
4. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Mieter und ihren Beauftragten nur für die von ihrem gesetzlichen Vertreter oder Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Gemeinde haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden.

5. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von während der Mietzeit beschädigtem und abhanden gekommenem Inventar sind durch den Mieter zu erstatten. Bei der Ersatzbeschaffung ist darauf zu achten, dass (im Interesse der Allgemeinheit) das Erscheinungsbild der Ersatzbeschaffung nicht im Gegensatz zum bereits vorhandenen Inventar steht.
6. Die Gemeinde kann vom Mieter die Vorlage eines Versicherungsnachweises verlangen, aus dem sich ergibt, dass der Mieter in ausreichender Höhe für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten) versichert ist, womit Personen- und Sachschäden abzudecken sind, die aufgrund der Veranstaltung entstehen können.
7. Sollte die Veranstaltung durch Dritte ver- oder behindert werden und erhält die Gemeinde hieraus einen Schadenersatzanspruch gegen diesen Dritten, so verpflichtet sich die Gemeinde, ihren Anspruch an den Mieter abzutreten (Drittschadensliquidation), soweit zuvor sichergestellt ist, dass die der Gemeinde selbst entstandenen Schäden und Kosten von dem Dritten ersetzt werden.

§ 8 Mietpreis

1. Pro Veranstaltung wird folgender Mietpreis fällig:

a. für das Bürgerhaus	150,00 Euro
b. für die Waldschule	150,00 Euro
2. Zusätzlich zum Mietpreis aus Abs. 1 ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 30,00 Euro zu entrichten, mit der vor allem die Kosten der Übergabe und Abnahme, aber auch allgemeine Verwaltungskosten, die mit der Vermietung der Räume verbunden sind, refinanziert werden.
3. Wird eine Reinigung der Räumlichkeiten (ohne Geschirr) gewünscht oder notwendig, werden zusätzlich 60,00 Euro fällig.
4. Darüber hinaus ist eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro zu zahlen, mit der eventuell entstehende Reinigungskosten und Schäden aus den Regelungen unter §§ 4 und 7 gedeckt werden. Hierzu können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.
5. Mietpreis, Verwaltungskostenpauschale und Kautions sind bei Übergabe fällig und in bar zu entrichten.
6. Veranstaltungen juristischer Personen, die ihren Arbeits- und Wirkungsbereich im Gemeindegebiet haben, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in voller Höhe für die Kosten aus Ziffern 1 und 4, wenn die Veranstaltung kulturellen, gesellschaftlichen, politischen oder sonstigen öffentlichen Interessen dient.

**§ 9
Datenschutz**

1. Die Gemeinde wird im Rahmen der Anmietung personenbezogene Daten verarbeiten.
2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG vom 30. Oktober 1991).

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Mietbedingungen treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börnsen, den 07.04.2011

Walter Heisch
Bürgermeister